

RS Vwgh 2018/2/22 Ra 2016/11/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2018

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

AVG §52

EinschätzungsV 2010

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §24

VwGVG 2014 §24 Abs4

Rechtssatz

Die im Beschwerdeverfahren eingeräumte Möglichkeit, zu den Sachverständigengutachten schriftlich Stellung zu nehmen, kann die Durchführung einer Verhandlung in einem Fall, in dem der Grad der Behinderung des Revisionswerbers zu beurteilen ist, etwa dann, wenn sämtliche vom BVwG eingeholten Sachverständigengutachten auf der Aktenlage und - anders als das vorgelegte Privatgutachten - nicht auf einer tatsächlichen Untersuchung des Revisionswerbers beruhen, nicht ersetzen (Hinweis VwGH 11.5.2016, Ra 2016/11/0008, mwN).

Schlagworte

Gutachten Beweiswürdigung der Behörde widersprechende Privatgutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2016110029.L02

Im RIS seit

09.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>